

# Handbuch Unterhaltsrecht

Ansprüche - Berechnung - Strategien - Verfahren

Bearbeitet von  
Dr. Uta Ehinger, Gerhard Griesche, Dr. Ingeborg Rasch

7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014. Buch. 1040 S. Gebunden. Lexikonformat

ISBN 978 3 504 47143 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Güterrecht, Versorgungsausgleich, Unterhaltsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zu



Ehinger/Griesche/Rasch

## **Handbuch Unterhaltsrecht**

Ansprüche - Berechnung - Strategien - Verfahren

7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2014, 1040 Seiten, gebunden, Handbuch  
ISBN 978-3-504-47143-9

79,80 €

	Rz.		Rz.
bb) Abzug von Betreuungskosten und krankheitsbedingtem Mehrbedarf . . . . .	221	6. Anrechnung des Kindergeldes . . . .	275
cc) Betreuungsbonus und Erwerbstätigenbonus . . . . .	222	a) Kindergeld im Steuerrecht . . . . .	276
dd) Umgangkosten . . . . .	224	b) Auszahlung an den Kindergeldberechtigten . . . . .	279
ee) Verbindlichkeiten . . . . .	229	c) Der Kindergeldausgleich zwischen den Eltern nach § 1612b BGB seit 1.1.2008 . . . . .	285
ff) Verbindlichkeiten für das Wohnen im eigenen Heim und für Vermögensbildung . . . . .	237	d) Der Kindergeldausgleich nach § 1612b BGB a.F. bis 31.12.2007 . . . . .	289
gg) Verbindlichkeiten wegen Unterhalt . . . . .	239	e) Der Kindergeldausgleich beim Wechselmodell . . . . .	290
hh) Versicherungsbeiträge und zusätzliche Vorsorgeaufwendungen . . . . .	241	f) Kinderzulagen und Kinderzuschüsse . . . . .	291
3. Ermittlung des Bedarfs nach Unterhaltstabellen . . . . .	244	7. Mehrbedarf und Sonderbedarf . . . .	294
a) Einkommensgruppen . . . . .	245	8. Bedürftigkeit des Kindes in Höhe des errechneten Bedarfs . . . . .	309
b) Altersstufen . . . . .	246	9. Leistungsfähigkeit des Elternteils . . . .	319
c) Bedarfskontrollbeträge . . . . .	248	a) Notwendiger oder sog. kleiner Selbstbehalt . . . . .	320
d) Höher- und Herabstufungen bei einer höheren oder niedrigeren Zahl von Unterhaltsberechtigten . . . . .	252	b) Einschränkung oder Wegfall der Leistungsfähigkeit . . . . .	332
e) Berechnung des dynamisierten Unterhalts . . . . .	255	10. Mangelfälle . . . . .	349
f) Bedarfsberechnung bei beiderseitiger Barunterhaltspflicht der Eltern . . . . .	260	11. Mangelfallberechnung . . . . .	354
g) Bedarfsberechnung bei gemeinsamer elterlicher Sorge und Betreuung durch beide Eltern (sog. Wechselmodell) . . . . .	265	<b>IV. Wie der Unterhalt geleistet wird . . . . .</b>	<b>356</b>
4. Anwendung der Vortabellen zur Düsseldorfer Tabelle in den neuen Bundesländern und dem Beitrittsteil von Berlin wegen Unterhalts bis zum 31.12.2007 . . . . .	273	<b>V. Keine Beschränkung oder Wegfall des Unterhalts nach § 1611 BGB . . . . .</b>	<b>360</b>
5. Unanwendbarkeit des Tabellenunterhalts . . . . .	274	<b>VI. Unterhaltsverträge und Unterhaltsverzicht . . . . .</b>	<b>361</b>
		<b>VII. Rangverhältnisse . . . . .</b>	<b>366</b>
		<b>VIII. Unterhalt für die Vergangenheit . . . . .</b>	<b>368</b>
		<b>IX. Verwirkung von Unterhaltsrückständen nach § 242 BGB . . . . .</b>	<b>378</b>
		<b>X. Verjährung . . . . .</b>	<b>387</b>
		<b>XI. Verfahrenskostenvorschuss . . . . .</b>	<b>392</b>

## I. Einleitung

- 1 In den letzten zwei Jahrzehnten hat der Gesetzgeber sowohl das materielle Unterhaltsrecht als auch das Verfahrensrecht grundlegend reformiert. Eine der gravierendsten Änderungen im Kindesunterhaltsrecht brachte das Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder vom 6.4.1998 (**Kindesunterhaltsgesetz – KindUG**), das ehelich und nichtehelich geborene Kinder im materiellen Recht gleichstellte (§ 1615a i.V.m. §§ 1601 ff. BGB). Außerdem wurden volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch zur Schule gehen und im Haushalt eines Elternteils leben (sog. **privilegierte volljährige Kinder**), minderjährigen Kindern insoweit gleichgestellt, als Eltern für ihren Unterhalt, ebenso wie für den ihrer minderjährigen Kinder, verschärft haften und ihre Ansprüche seitdem gleichen Rang haben (§ 1609 Abs. 1 BGB a.F. i.V.m. § 1603 Abs. 2 BGB). Eine weitere wesentliche Änderung des Kindesunter-

haltsrechts hat das **Unterhaltsänderungsgesetz – UÄndG** – vom 21.12.2007<sup>1</sup> gebracht: Seit **1.1.2008** ist für alle minderjährigen Kinder wieder ein gesetzlich definierter **Mindestunterhalt** eingeführt worden, der auch als dynamisierter Unterhalt verlangt werden kann (§ 1612a BGB). Der Unterhalt kann als Prozentsatz des Mindestunterhalts verlangt werden, wobei als variable Bezugsgröße an die Stelle der bis zum 31.12.2007 geltenden Regelbeträge nach der Regelbetrag-VO der doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach § 32 Abs. 6 EStG getreten ist (§ 1612a Abs. 1 BGB, vgl. dazu Rz. 33 f. Damit können die Kinder – ohne zu prozessieren – mit ihrem bestehenden Unterhaltstitel, aufgrund der regelmäßigen Anpassung der Bezugsgröße an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, kontinuierlich an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Seitdem ist auch die Berücksichtigung des **Kindergeldes** für die Unterhaltsberechnung durch Anrechnung auf den Bedarf des Kindes deutlich **vereinfacht** worden (§ 1612b BGB) und die **Rangfolge** des Unterhalts so geregelt, dass minderjährige und privilegierte volljährige Kinder vor allen anderen Unterhaltsberechtigten **erstrangig** berechtigt sind (§ 1609 Nr. 1 BGB). Dies wirkt sich immer dann aus, wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, alle Unterhaltsansprüche zu befriedigen (sog. Mangelfall). Das UÄndG hat außerdem auch den Ehegattenunterhalt für die Zeit nach der Scheidung und den Unterhalt für nichteheliche Mütter und Väter grundlegend geändert mit wesentlichen Folgen für die Betreuungssituation von Kindern: So kann der kinderbetreuende Elternteil, egal ob er verheiratet ist oder nicht, für die ersten drei Lebensjahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht eine volle Erwerbspflicht, allerdings kann der Unterhalt aus Billigkeitsgründen verlängert werden. Der Betreuungsunterhaltsanspruch steht im Mangelfall im zweiten Rang neben Unterhaltsansprüchen von Ehegatten und geschiedenen Ehegatten, deren Ehe von langer Dauer war bzw. ist (§§ 1570 Abs. 1, 16151 Abs. 2, 1609 Nr. 2 BGB). Mit diesem Reformgesetz ist außerdem die verfahrensrechtliche Klärung von Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern über das **Unterhaltsbestimmungsrecht der Eltern** nach § 1612 Abs. 2 BGB vereinfacht worden, vgl. Kap. B Rz. 135 ff.

Parallel zu den materiell-rechtlichen Änderungen wurde im Zuge der Kind- 2  
schaftsrechtsreform 1998 das **Verfahrensrecht** weitgehend angeglichen, so dass seitdem für die Regelung der Unterhaltsansprüche ehelicher und nichtehelicher Kinder nur noch die Familiengerichte zuständig sind. Dieser Grundsatz der verfahrensrechtlichen Gleichbehandlung wurde auch in dem nachfolgenden, neu gefassten und seit 1.9.2009 geltenden Verfahrensrecht des FamFG, dem Verfahrensrecht für Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, beibehalten (§§ 23b Abs. 1, 23a Abs. 1 Nr. 1, 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG i.V.m. §§ 111 Nr. 8, 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG).

Es gelten jedoch für Unterhaltsverfahren des nichtehelichen Kindes **verfahrens-** 3  
**rechtliche Besonderheiten**, soweit die Vaterschaft noch nicht anerkannt oder festgestellt worden ist. So kann z.B. die Vaterschaftsfeststellungsklage mit dem Antrag auf Zahlung des Mindestunterhalts verbunden werden (§ 237 FamFG). Beim einstweiligen Rechtsschutz besteht neben dem für alle Kinder geltenden einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 246 FamFG noch ergänzend die Möglichkeit, den Unterhalt bereits vor der Geburt für die ersten 3 Lebensmonate durch einstweilige Anordnung nach § 247 FamG und – bei Verbindung des zu

---

1 BGBl. I 2007, Nr. 69, S. 3189 ff.

zahlenden Unterhalts mit der Klärung der Vaterschaft – nach § 248 FamFG regeln zu lassen. Zu den verfahrensrechtlichen Besonderheiten vgl. die Darstellung in Kap. K Rz. 506 ff. und Kap. D Rz. 110 ff.

## II. Anspruchsvoraussetzungen

- 4 **Verwandte in gerader Linie** – Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, nicht aber Tanten, Onkel und Geschwister – **sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren** (§ 1601 BGB). Der Unterhaltsanspruch des Kindes entsteht bei seiner Geburt und besteht so lange fort, bis es seine wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat. Dabei ist die gesetzliche Unterhaltspflicht weder auf Seiten des Berechtigten noch auf Seiten des Verpflichteten an Altersgrenzen gebunden.<sup>1</sup> Sie besteht daher unter den allgemeinen Voraussetzungen der **Bedürftigkeit** und **Leistungsfähigkeit** dem Grunde nach lebenslang. Allerdings werden die Anforderungen an das Kind, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, größer, je älter es wird, so dass ein Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes nur noch unter engeren Voraussetzungen in Betracht kommt (vgl. Kap. B Rz. 3 f.).
- 5 Beim Zusammenleben von Eltern und minderjährigem Kind wird der Unterhaltsanspruch des Kindes dadurch erfüllt, dass die Eltern das Kind umfassend versorgen, indem sie Naturalunterhalt leisten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil in einem Haushalt zusammen, ist der das Kind nicht betreuende Elternteil verpflichtet, Unterhalt in Form einer Geldrente, also Barunterhalt zu zahlen (§ 1612 Abs. 1 BGB), der betreuende Elternteil erfüllt seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB).<sup>2</sup> Wird das Kind von keinem Elternteil betreut, sind beide Eltern barunterhaltspflichtig.

### 1. Bedarf

- 6 **Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen** (angemessener Unterhalt, § 1610 Abs. 1 BGB). **Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren** (§ 1612 Abs. 1 BGB). Der für den Verwandtenunterhalt geltende Grundsatz, dass sich das Maß des Unterhalts, also der Bedarf, nach der Lebensstellung des Bedürftigen richtet, gilt für minderjährige Kinder in modifizierter Form: Da das minderjährige Kind noch keine eigene Lebensstellung hat, weil es i.d.R. wirtschaftlich von seinen Eltern abhängig ist, richtet sich sein Bedarf tatsächlich nach den Einkommensverhältnissen der unterhaltspflichtigen Eltern.<sup>3</sup>

#### a) Bedarf – abgeleitet aus der Lebensstellung der Eltern

- 7 Lebt das Kind bei nur **einem Elternteil**, der das Kind versorgt und betreut, so bestimmt sich sein Bedarf grundsätzlich **nur** nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des nicht betreuenden, **barunterhaltspflichtigen Elternteils**. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des nicht betreuenden Elternteils prägen mithin die Lebensstellung des minderjährigen Kindes und bestimmen damit das

---

1 BGH, FamRZ 1984, 682.

2 BGH, FamRZ 1980, 994.

3 BGH, FamRZ 1981, 543; FamRZ 1996, 160.

Maß des ihm zustehenden Barunterhalts.<sup>1</sup> Den daneben auch bestehenden Unterhaltsbedarf des minderjährigen Kindes nach Pflege, Betreuung und Erziehung erfüllt der Elternteil – Vater oder Mutter –, mit dem das Kind in einem Haushalt zusammenlebt, mit seiner Betreuungsleistung (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). **Lebt das Kind bei keinem Elternteil, sind beide Eltern barunterhaltspflichtig** und haften für den Barunterhalt als Teilschuldner anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB, zur Berechnung s. Rz. 260 ff.).

Kinder nehmen – unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet waren, **nach deren Trennung oder Scheidung** weiter an der Lebensstellung des nun barunterhaltspflichtigen Elternteils teil, der nicht mehr mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt. Dies gilt für ungünstige Entwicklungen der Einkommensverhältnisse, insbesondere auch für eine durch Trennung und Scheidung bedingte Verringerung des Einkommens des Verpflichteten, aber auch für besonders günstige Veränderungen, z.B. aufgrund eines Karrieresprungs.<sup>2</sup> Anderes gilt für den Unterhaltsbedarf eines geschiedenen Elternteils, der nur noch den nach den eheprägenden Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung angemessenen Unterhalt verlangen kann, Kap. F Rz. 16 ff. Kinder müssen jedoch keine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbareren Verringerungen seines Einkommens hinnehmen, die darauf angelegt sind, ihren Unterhaltsanspruch zu schmälern;<sup>3</sup> s. dazu auch das erste Beispiel unter Rz. 164.

#### b) Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt

Der betreuende Elternteil ist i.d.R. von der Barunterhaltszahlung befreit, weil **Bar- und Betreuungsunterhalt** – und zwar für jedes Kindesalter bis zur Volljährigkeit – **gleichwertig** sind (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).<sup>4</sup> Dieser Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt unabhängig davon, ob der betreuende Elternteil berufstätig ist oder nicht.<sup>5</sup>

Nur besondere Umstände können ausnahmsweise eine weitergehende Unterhaltspflicht des betreuenden Elternteils bewirken. Könnte z.B. der barunterhaltspflichtige Elternteil bei Zahlung des Barunterhalts nicht mehr seinen **angemessenen Eigenbedarf** decken (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB) **und** erzielt der betreuende Elternteil **wesentlich höhere Einkünfte**, kann er außer zur Pflege und Erziehung des Kindes verpflichtet sein, **ergänzend einen Teil oder den ganzen Barunterhalt** zu leisten.<sup>6</sup> Diese zugunsten des barunterhaltspflichtigen Elternteils in Betracht kommende Ausnahme, gehört systematisch zum Prüfungskomplex der Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils und kann von ihm als Einwendung gegen die Inanspruchnahme geltend gemacht werden, für deren Vorliegen er auch darlegungs- und beweispflichtig ist. Zu den Einzelheiten der Voraussetzungen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit s. Rz. 49, 50 ff.

1 BGH, FamRZ 1996, 160 (161); 1981, 543 (544); 1987, 58; 1989, 172.

2 BGH, FamRZ 1996, 160; FamRZ 1983, 473.

3 So sind z.B. leichtfertig eingegangene Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen, BGH, FamRZ 1982, 157 (158).

4 BGH, FamRZ 1980, 994 (995); 1988, 159 (161).

5 BGH, FamRZ 1981, 543 (544).

6 BGH, FamRZ 2011, 1041 Tz. 41; 2008, 137 Tz. 41 ff. unter Bezugnahme auf seine ständige Rspr. in FamRZ 1991, 182 (183); 1998, 286 (288); 2002, 742 mit Anm. *Büttner*, 743.

- 11 Die **Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt** hat noch Bedeutung für den Fall, dass das Kind teilweise seinen Bedarf durch eigene Einkünfte deckt; denn der zu zahlende Barunterhalt mindert sich dann nur um die Hälfte der bereinigten Einkünfte des Kindes, so dass die aufgrund der Anrechnung des Einkommens des Kindes bewirkte Bedarfsminderung im Ergebnis beiden Eltern zukommt.<sup>1</sup> S. dazu das Beispiel unter Rz. 37.

**c) Die Darlegungs- und Beweislast für den Bedarf**

- 12 Die **Darlegungs- und Beweislast** für seinen von der Lebensstellung des Verpflichteten abgeleiteten Bedarf trägt das Kind, das diesen anhand der Einkommensverhältnisse des Verpflichteten begründen muss. Dies stellt eine Abweichung von dem sonst im Verwandtenunterhalt geltenden Grundsatz dar, nach dem der Berechtigte seinen Bedarf anhand seiner eigenen Lebensstellung darlegen und beweisen muss.<sup>2</sup> Das Kind ist jedoch von der Darlegungs- und Beweislast entbunden, soweit es nur den für sein Alter maßgeblichen Mindestbedarf geltend macht, denn dieser Bedarf ist als sog. **Mindestunterhalt** seit dem 1.1.2008<sup>3</sup> in § 1612a Abs. 1 BGB gesetzlich definiert und steht für das Existenzminimum des Kindes. Zur Höhe des Mindestunterhalts s. Rz. 19; zu den damit abgedeckten Bedarfsbereichen Rz. 26 ff.
- 13 Die **Erleichterungen bei der Darlegungs- und Beweislast** in Höhe des Mindestbedarfs zugunsten des Kindes ändern nichts an dem Grundsatz, dass auch der Mindestunterhalt **nur nach Leistungsfähigkeit** des Verpflichteten geschuldet ist. Denn der materielle Unterhaltsanspruch ist letztlich in seiner Höhe immer auch abhängig von der Leistungsfähigkeit des Schuldners. Insoweit besteht ein wechselbezügliches Abhängigkeitsverhältnis.
- 14 ☞ **Praxishinweis:** Muss das Kind seinen Unterhalt einklagen, hat es zur schlüssigen Begründung des von ihm geltend gemachten Unterhaltsbedarfs, soweit dieser den Mindestunterhalt übersteigt, die Einkommensverhältnisse des Verpflichteten darzulegen. Insoweit steht ihm zur Klärung ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Verpflichteten zu (vgl. dazu Kap. I Rz. 5 ff.). Es muss hingegen nicht vortragen, wie hoch das Einkommen des betreuenden Elternteils ist. Selbst wenn der betreuende Elternteil ein deutlich höheres Einkommen als der andere hat und deshalb ausnahmsweise eine Beteiligung des anderen Elternteils am Barunterhalt in Betracht käme, ist es nicht Sache des Kindes die Voraussetzungen einer für den barunterhaltspflichtigen Elternteil günstigen Einwendung darzulegen und ggf. zu beweisen. Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil steht ein eigener Auskunftsanspruch gegen den anderen Elternteil zu, so dass er selbst die Voraussetzungen klären kann. (Kap. I Rz. 7).<sup>4</sup>

---

1 Zur hälftigen Anrechnung eigener Einkünfte des Kindes auf den Barbedarf wegen der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt vgl. BGH, FamRZ 1980, 1109 (1111); 1981, 541 (543); 1988, 159 (161).

2 Baumgärtel/Aps § 1610 BGB Rz. 1; BGH, FamRZ 2002, 536 (540).

3 Zeitpunkt des Inkrafttretens des UAndG.

4 BGH, FamRZ 1988, 268.

**d) Unterhalt für den gesamten Lebensbedarf – § 1610 Abs. 2 BGB**

**Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes, einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf sowie der Erziehungskosten (§ 1610 Abs. 2 BGB).** 15

Im Wesentlichen besteht der **Lebensbedarf** in der Ausstattung mit allen für die leibliche und geistige Entwicklung notwendigen Mitteln, also Nahrung, Bekleidung, Hygiene, Gesundheits- und Krankenvorsorge, Unterkunft, aber auch mit Mitteln für Freizeitgestaltung, Taschengeld, Erholung, Reisen, Bildung, Befriedigung musischer und sportlicher Bedürfnisse und dergleichen. 16

Der Bedarf – also die Bestimmung der Höhe des benötigten Barunterhalts – kann konkret nach aufzulistenden Bedürfnissen des minderjährigen Kindes oder pauschal auf der Grundlage des Einkommens des Pflichtigen nach Unterhaltstabellen berechnet werden. In der Praxis hat sich die **Bedarfsberechnung nach Unterhaltstabellen als Regelfall** durchgesetzt, da sie dem Bedürfnis nach Vereinfachung und einheitlicher Handhabung des Unterhaltsrechts am besten entspricht (s. dazu Rz. 21). Die heute maßgebliche Unterhaltstabelle ist die **Düsseldorfer Tabelle** (DT). Sie geht bei ihrem untersten Tabellenbetrag vom gesetzlich definierten Mindestunterhalt aus, der durch seine Anbindung an das sächliche Existenzminimum des Steuerrechts bestimmte Bedarfsbereiche abdeckt, die bei höheren Einkommen auf einem großzügigeren Niveau abgedeckt werden können, ohne dass sich das Spektrum der Bedarfsbereiche selbst ändert. Deckt der Tabellenunterhalt nicht den gesamten Lebensbedarf des Kindes ab, kann ein **Mehr- oder Sonderbedarf** gesondert geltend gemacht werden. 17

Das Gesetz bestimmt für den Bedarf keine feste Grenze nach oben; eine sog. **Sättigungsgrenze** gibt es nicht. Allerdings wird der Anspruch auch in wohlhabenden Verhältnissen zu einer Begrenzung führen.<sup>1</sup> Denn die Befriedigung des gesamten Bedarfs während des Heranwachsens eines Minderjährigen bedeutet nicht, alle Kinderwünsche zu erfüllen, sondern dem Minderjährigen das zukommen zu lassen, was ein Kind seines Alters braucht und was ihm nach dem Lebensstandard des barunterhaltspflichtigen Elternteils als angemessener Unterhalt zusteht (§ 1610 Abs. 1 S. 1 BGB). Dabei ist – auch bei besten Einkommensverhältnissen des Verpflichteten – nicht eine Teilhabe am Luxus geschuldet, sondern nur die Befriedigung des gehobenen Lebensbedarfs eines Kindes.<sup>2</sup> Zum Problem der Anwendbarkeit der DT bei überdurchschnittlichem Einkommen des Verpflichteten s. Rz. 23; zur Abgrenzung zwischen Mehrbedarf und Unterhalt über die Höchststufe der DT wegen überdurchschnittlicher Einkommensverhältnisse des Verpflichteten s. Rz. 303. 18

**e) Mindestunterhalt**

Minderjährige Kinder haben Anspruch auf einen **Mindestunterhalt** im Sinne eines Mindestbarbedarfs, der seit 1.1.2008 gesetzlich definiert ist: Nach § 1612a Abs. 1 BGB kann ein minderjähriges Kind von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen (§ 1612a Abs. 1 S. 1 BGB). Dabei richtet sich dieser Mindestunterhalt nach dem **doppelten steuerrechtlichen Freibetrag** 19

1 BGH, FamRZ 1983, 473 (474).

2 BGH, FamRZ 2001, 1603; 1983, 473.



**für das sächliche Existenzminimum eines Kindes** (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt ist gestaffelt nach Altersgruppen und beträgt für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes (1. Altersstufe) 87 %, für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe) 100 % und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an 117 % eines Zwölftels des doppelten steuerrechtlichen Kinderfreibetrags. Mit der gesetzlichen Regelung eines Mindestbedarfs für Minderjährige hat der Gesetzgeber Klarheit zu der bis dahin streitigen Frage geschaffen, ob – und vor allem in welcher Höhe – ein Kind Anspruch auf Mindestunterhalt hat, denn seit dem Inkrafttreten des KindUG v. 6.4.1998 fehlte eine entsprechende Regelung.<sup>1</sup> Die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung des Mindestunterhalts liegt darin, dass eine **unwiderlegbare Vermutung** dafür spricht, dass jedes minderjährige Kind den im Gesetz konkret für seine Altersgruppe geregelten Mindestbedarf im Sinne eines Existenzminimums zum Leben benötigt, es sei denn, es verfügt über eigene bedarfsdeckende Einkünfte. Dies verbessert die verfahrensrechtliche Stellung des Kindes im Unterhaltsstreitverfahren, denn ihm obliegt **nicht die Darlegungs- und Beweislast** für diesen Mindestbedarf, weil er in der Höhe unabhängig ist von den Einkommensverhältnissen des Verpflichteten. **Dies führt jedoch nicht dazu, dass der Unterhalt auch jeweils in dieser Höhe geschuldet ist**, denn ein Mindestunterhalt ist unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht geschuldet. Auch kann der Bedarf durch eigene Einkünfte des Kindes ganz oder teilweise gedeckt sein, so dass es gar nicht oder in geringerem Umfang unterhaltsbedürftig ist (Rz. 36).

- 20 ➔ **Praxishinweis:** Die Darlegungs- und Beweislastregel zugunsten minderjähriger Kinder sollte nicht dazu verleiten, den Mindestunterhalt einzuklagen, ohne sich vorher der Leistungsfähigkeit des Schuldners zu vergewissern, denn in der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Eltern trotz vollschichtiger Arbeit unverschuldet nur eingeschränkt leistungsfähig sind. Da Unterhalt nur nach Leistungsfähigkeit geschuldet wird, trägt das Kostenrisiko einer überhöhten Forderung das Kind (§ 243 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, Kap. K Rz. 102 f.; 107). Um **nachteilige verfahrensrechtliche Kostenentscheidungen** zu vermeiden, sollte deshalb der Unterhaltsschuldner schon **vor der Einleitung des Unterhaltstreitverfahrens** unter Fristsetzung zur **Auskunftserteilung** zum Zwecke der Unterhaltsberechnung mit eindeutiger Bezeichnung der gewünschten Auskunft und der vorzulegenden Belege aufgefordert werden (§§ 1605, 1613 BGB, s. Kap. J Rz. 5 f. mit Hinweisen und Musterschreiben). Denn ist der Schuldner insoweit säumig und gibt er damit Anlass für das Streitverfahren, kann das Gericht dies in der am Ende des Verfahrens zu treffenden Kostenentscheidung gem. § 243 Abs. 1 Nr. 2 FamFG nach billigem Ermessen zu seinen Lasten berücksichtigen. Dies selbst dann, wenn der Antrag des Kindes nur teilweise Erfolg hat. Befindet sich der Verpflichtete mit der Auskunftserteilung im Verzug kann das Kind auch sogleich die Zahlung des Mindestunterhalts beantragen, um das langwierige Auskunfts-

---

<sup>1</sup> Der Gesetzgeber hatte bei der Reformierung des Kindesunterhalts im Zuge der Kindschaftsrechtsreform die zuvor bis zum 30.6.1998 geltende Mindestbedarfsregelung des § 1610 Abs. 3 BGB a.F. für das neue Recht ersatzlos gestrichen mit der Folge, dass Unsicherheit darüber bestand, in welcher Höhe zugunsten minderjähriger Kinder ein Mindestunterhalt in Betracht kommt und bis zu welchem Betrag das Kind für einen Mindestunterhalt von seiner Darlegungs- und Beweispflicht entbunden ist. Zum Meinungsstreit s. *Ehinger/Griesche/Rasch, Unterhaltsrecht*, 6. Aufl. Rz. 13.

verfahren bei einem Stufenverfahren zu vermeiden. Außerdem kann beantragt werden, dass das Gericht dem Antragsgegner nach § 235 Abs. 1 FamFG die Auskunftserteilung verpflichtend aufgibt. Um die kostengünstige Regelung bei versäumter Auskunftserteilung durch den Verpflichteten zu erreichen, muss das Kind im Streitverfahren konkrete Angaben dazu machen, wann das vorgerichtliche Aufforderungsschreiben dem Verpflichteten zugegangen ist und es muss den Zugang im Falle des Bestreitens beweisen. Zur Sicherung der Beweisführung s. den Praxishinweis unter Kap. J Rz. 9.

f) **Bedarf nach der Düsseldorfer Tabelle, Mehrbedarf, Sonderbedarf und Bedarf bei überdurchschnittlichem Einkommen des Verpflichteten**

**Üblich ist in der Praxis die Berechnung des Barunterhaltsbedarfs nach der Düsseldorfer Tabelle (DT).** Diese wurde ab 1.1.1979 von den Familiensenaten des OLG Düsseldorf erstellt und publiziert, setzte sich später zunehmend bundesweit durch und beruht mittlerweile auf Koordinierungsgesprächen aller Familiensenate der Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages mit dem Ziel der Sicherung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung zum Kindesunterhaltsbedarf.<sup>1</sup> Seit 1.1.2008 wird sie bundeseinheitlich in allen Oberlandesgerichtsbezirken angewendet. Die Unterhaltstabelle enthält nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen seines barunterhaltspflichtigen Elternteils gestaffelte Pauschalsätze, deren Ausgangswerte die gesetzlich definierten **Mindestunterhaltsbeträge der drei Altersgruppen nach § 1612a Abs. 1 BGB** sind. Diese Mindestbedarfssätze der Einkommensgruppe 1 erhöhen sich in den darauf aufbauenden weiteren 9 Einkommensgruppen prozentual entsprechend der Steigerung des Einkommens. Die Anknüpfung der Tabellenrichtsätze an den gesetzlich definierten Mindestunterhalt, der sich wiederum nach dem doppelten Einkommensteuerfreibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes richtet (§ 1612a Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 32 Abs. 6 EStG), hat zur Folge, dass die Gerichte die DT jeweils anpassen, wenn der Gesetzgeber die Höhe des steuerrechtlichen Kinderfreibetrags verändert. Mit dem Tabellenunterhalt sollen alle durchschnittlichen Lebenshaltungskosten, die beim Zusammenleben des Minderjährigen mit dem betreuenden Elternteil im Haushalt entstehen, abgedeckt werden.

Soweit für bestimmte Bedarfsbereiche besonders hohe Kosten entstehen, können diese als **Mehrbedarf**, ergänzend zum Tabellenunterhalt, geltend gemacht werden. Dabei muss es sich um dauerhaft auftretende Kosten handeln, wie z.B. Kosten für eine Krankenkasse, die in den Tabellensätzen nicht mit berücksichtigt sind, weil Minderjährige i.d.R. bei ihren Eltern mitversichert sind. Zu den Einzelheiten, insbesondere zur Zumutbarkeit der Haftung der Eltern für Mehrbedarf s. Rz. 295 f. Soweit einmalig hohe Kosten für einen bestimmten Bedarfsbereich entstehen, deren Finanzierung aus dem laufenden Tabellenunterhalt nicht möglich ist, können diese als **Sonderbedarf** geltend gemacht werden. S. dazu Rz. 306 f.

**Hat der Verpflichtete ein überdurchschnittlich hohes Einkommen**, das deutlich über der höchsten Einkommensgruppe der DT liegt, stellt sich die Frage, in welchem Umfang das Kind an dem überdurchschnittlichen Lebensstandard teilhaben soll. Für die Bestimmung des angemessenen Bedarfs bei dieser Fallkonstellation

---

1 Zur Entwicklung der DT s. *Otto*, FamRZ 2012, 837 ff.

tion, hält der BGH es nicht für möglich, die Bedarfssätze der DT über die höchste Gruppe hinaus pauschalierend, unter Berücksichtigung des überdurchschnittlichen Einkommens des Verpflichteten, im Wege der Schätzung fortzuschreiben, vielmehr muss das Kind seinen höheren Bedarf anhand des Einkommens des Verpflichteten **und** seiner über dem höchsten Tabellenbetrag liegenden eigenen konkreten Bedürfnisse darlegen und beweisen. D.h., es müssen besonders kostenintensive Bedürfnisse und die dafür entstehenden Kosten, die die Tabellenätze überschreiten, dargelegt werden, wobei „**an die Darlegungslast keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden**“.<sup>1</sup> Dahinter steht die Überlegung, dass mit dem Tabellenunterhalt der höchsten Einkommensstufe, der 160 % des Mindestbedarfs beträgt, bereits ein angemessener allgemeiner Lebensbedarf auf erhöhtem Niveau abgedeckt wird, so dass weiterer kindgerechter Unterhalt einer besonderen Begründung bedarf. Keine Rolle spielt für die Beurteilung der Angemessenheit des Bedarfs die Frage der Zumutbarkeit der Belastung des Verpflichteten, denn diese gehört systematisch zur Prüfung der Leistungsfähigkeit, die bei dieser Fallkonstellation außer Zweifel steht.

- 24 Zu den Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast führt der BGH aus: „Insbesondere wird dem Unterhaltsberechtigten im Regelfall nicht angesonnen werden können, seine gesamten – auch elementaren – Aufwendungen in allen Einzelheiten spezifiziert darzulegen. Er wird sich vielmehr regelmäßig darauf beschränken dürfen, besondere oder besonders kostenintensive Bedürfnisse zu belegen und darzutun, welche Mittel zu deren Deckung notwendig sind. Im Übrigen ist das Gericht, das einen derartigen erhöhten Bedarf zu beurteilen hat, nicht gehindert, den zur Deckung erforderlichen Betrag unter Heranziehung des Mehrbetrags zu berechnen, der sich aus der Gegenüberstellung solcher besonderer Bedürfnisse mit bereits von den Richtwerten der Düsseldorfer Tabelle erfassten Grundbedürfnissen ergibt, und unter Zuhilfenahme allgemeinen Erfahrungswissens nach Maßgabe des § 287 ZPO zu bestimmen.“<sup>2</sup>
- 25 Zur Abgrenzungsproblematik zwischen erhöhtem Unterhalt wegen überdurchschnittlicher Einkommensverhältnisse des Verpflichteten und Mehrbedarf als Ergänzung zum Tabellenunterhalt s. Rz. 303 f.

### g) Die vom Mindestunterhalt abgedeckten Bedarfsbereiche

- 26 **Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG (§ 1612a Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB).** Durch die Anknüpfung des Mindestunterhalts an das steuerrechtliche sächliche Existenzminimum eines Kindes ergibt sich eine Konkretisierung der Bedarfsbereiche, die in dem steuerrechtlichen Freibetrag und damit auch im Mindestunterhalt berücksichtigt sind. Denn nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2.6.1995<sup>3</sup> hat die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen, in dem die Grundlagen für die Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums aufgeschlüsselt sind und der die Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung über den Steuerfreibetrag bilden soll.

---

1 BGH, FamRZ 2000, 358 (359) mit kritischer Anm. *Deisendorfer*.

2 BGH, FamRZ 2000, 358 (359).

3 BT-Drucks. 13/1558 v. 31.5.1995 und Plenarprotokoll 13/42 v. 2.6.1995.

► 33 Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt: Erster Abschnitt des Formulars

557

Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 4

↓ Antragsgegner/in (Vorname, Name, Anschrift): ↓

Norbert Kelm  
Messmerstr. 8  
12277 Berlin

20 FH 2874/14

Geschäftsnummer des Gerichts  
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

An das  
Amtsgericht-Famliengericht  
10963 Tempelhof-Kreuzberg

---

PLZ, Ort

**Erstschrift für das Gericht**

Wenn Sie Einwendungen erheben, senden Sie bitte die für das Gericht bestimmte Erstschrift dieses Formulars und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben zurück.

- Bitte nummerieren Sie zuvor alle beizufügenden Anlagen (Blatt, Verzeichnis, Aufstellung, Beleg) und tragen Sie die jeweilige Nummer in das dafür im Formular vorgesehene Kästchen ein.
- Fügen Sie bitte dem Zweitstück dieses Formulars von allen Anlagen eine Kopie für den/die Antragsteller/in bei.

**Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**

Gegen die im vereinfachten Verfahren von Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt		in eigenem Namen	als gesetzl. Vertreter/in
E	Monika Kelm, 14057 Berlin, Friedbergstraße 8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes		geboren am	
1	Elena Kelm, 14057 Berlin, Friedbergstraße 8	09.12.2004	
2			
3			
Beistand/Verfahrensbefugmächziger			
RA/in Gesine Schwelm			
beantragte Festsetzung von Unterhalt erhebe ich folgenden Einwand:			
<input type="checkbox"/>	Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig.	<input type="checkbox"/>	Der Unterhalt kann erst verlangt werden ab: Datum
A		<input type="checkbox"/>	Der Zeitraum/Die Höhe des Unterhalts ist dem Antrag entsprechend richtig, wie von mir auf dem beigefügten Blatt angegeben, festzusetzen.
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Kindbezogene Leistungen (z.B. Kindergeld) sind, wie von mir auf dem beigefügten Blatt angegeben, zu berücksichtigen.
D		<input type="checkbox"/>	Ich habe zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben und verpflichte mich hiermit zur Unterhaltszahlung gemäß dem Antrag.
E	Bitte stellen Sie auf einem beizufügenden Blatt die Tatsachen, die den Einwand begründen, mit Angabe der Beweismittel genau dar. Nennen Sie bei Einwand C den nach Ihrer Ansicht richtigen Zeitraum bzw. die richtige Höhe, bei Einwand D, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) zu berücksichtigen sind. Bitte lassen Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten, wenn Sie nicht sicher sind, ob der Einwand begründet ist.		
Im Festsetzungsantrag ist der Unterhalt, den ich in der Vergangenheit bezahlt habe, nicht richtig angegeben.		Seit dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute habe ich insgesamt gezahlt:	
F	Soweit der Unterhalt, der dem Kind für die Vergangenheit zu zahlen ist, über den nebenstehenden Betrag hinausgeht, verpflichte ich mich hiermit, ihn zu begleichen.	€ für Kind [1]	€ für Kind [2] € für Kind [3]
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich kann den verlangten Unterhalt – bei gleichmäßiger Verwendung aller mir verfügbaren Mittel zu meinem und meiner Kinder Unterhalt – ohne Gefährdung meines eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen oder bin dazu nicht verpflichtet.	<input type="checkbox"/>	Ich erhebe den nachstehenden, nicht unter A bis G fallenden Einwand. Bezeichnung des Einwandes und der ihn begründenden Tatsachen; falls der Platz nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.
G	<p><b>Wichtiger Hinweis:</b></p> <p>Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die im zweiten Abschnitt dieses Formulars erforderten Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, die für die Bemessung des Unterhalts bedeutsam sind, und</li> <li>• Belege über Ihre Einkünfte vorlegen und</li> <li>• im dritten Abschnitt dieses Formulars erklären, in welcher Höhe Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind (ggf. „0“) und dass Sie sich insoweit verpflichten, den Unterhaltsanspruch zu erfüllen. Bei der Abgabe der Erklärung sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.</li> </ul> <p>Wenn Sie diese gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht in allen Punkten erfüllen, kann das Gericht den Einwand nicht berücksichtigen und muss dann den Unterhalt wie beantragt festsetzen.</p>	H	<p><b>Wichtiger Hinweis:</b></p> <p>Das Gericht kann den Einwand nur berücksichtigen, wenn Sie im dritten Abschnitt dieses Formulars erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.</p>

Dem Antragsgegner sind zunächst die in § 252 Abs. 1 ZPO aufgezählten, im Vor-  
druck unter den Buchstaben A–E geführten Einwendungen eröffnet. Sie richten 558  
sich gegen die **Zulässigkeit des Verfahrens** (Einwand A), gegen den **Zahlungs-  
beginn** (Einwand B) sowie gegen **Fehler bei der Berechnung** der Unterhaltshöhe  
(Einwand C und D). Diese Einwendungen sind in der Regel auf eher formalisierte,  
schnell feststellbare Punkte beschränkt.<sup>1</sup> Es können aber auch tatsächlich oder  
rechtlich schwierige Probleme aufgeworfen werden. So betrifft der Einwand des  
Antragsgegners, er habe mit dem Kind bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch  
in einem Haushalt gelebt, unmittelbar die Statthaftigkeit des Verfahrens.<sup>2</sup> Nicht  
immer schnell und eindeutig zu lösen sind auch Einwendungen gegen die Befug-  
nis zur Führung des vereinfachten Verfahrens (z.B. aufgrund der Obhut des Kindes  
oder bei rechtswidrig gewährten öffentlich-rechtlichen Leistungen).<sup>3</sup> Zum Prü-  
fungsumfang des Rechtspflegers s. Rz. 569.

Wenn sich der Antragsgegner sofort zur Erfüllung des beantragten Unterhalts-  
anspruchs verpflichtet, kann er ferner geltend machen, dass er **keine Veranlas-** 559  
**sung zur Antragstellung** gegeben hat (Einwand E) und es der Billigkeit ent-  
spricht, die Kosten nach § 243 Nr. 4 FamFG i.V.m. § 93 ZPO dem Antragsteller  
aufzuerlegen.

Praktisch wichtig sind aber vor allem die **anderen Einwendungen** nach § 252 560  
Abs. 2 FamFG. Diese sind nur zulässig, wenn der Antragsgegner bestimmte Auf-  
lagen erfüllt. Wendet der Antragsgegner **Erfüllung** ein (Einwand F), muss er zu-  
gleich erklären, inwieweit er geleistet hat, und sich verpflichten, einen darüber  
hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen (§ 252 Abs. 2 Satz 2  
FamFG).<sup>4</sup> Den praktisch wichtigsten der möglichen Einwände, den Einwand  
**eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit** (Einwand G), kann der An-  
tragsgegner nur erheben, wenn er **zugleich im 2. Abschnitt des Formulars im  
Detail Auskunft erteilt** über seine Einkünfte, sein Vermögen und seine persönli-  
chen und wirtschaftlichen Verhältnisse und diese Auskünfte belegt (§ 252 Abs. 2  
Satz 3 FamFG). Insoweit wird auf den vollständigen Einwendungsvordruck, der  
auch den umfangreichen und ins Einzelne gehenden Fragenkatalog des 2. Ab-  
schnitts umfasst, verwiesen.<sup>5</sup>

☞ **Praxishinweis:** Im – aus Platzgründen nicht abgedruckten – 2. Abschnitt des 561  
Einwendungsformulars werden beim Unterhaltsschuldner **sämtliche Infor-**  
**mationen** abgefragt, die **zur Berechnung und Einschätzung von Unterhalt er-**  
**forderlich** sind. Das Formular sieht außer den üblichen Angaben zu den Ein-  
kommens- und Vermögensverhältnissen weitere Angaben vor: Angaben zu  
den Personen, denen der Antragsgegner unterhaltsverpflichtet ist (samt de-  
ren Anschrift und Einkommensverhältnisse); Angaben zur Höhe der Wohn-  
kosten des Unterhaltsverpflichteten; Angaben zu Vorsorgeaufwendungen;  
Angaben zu Verbindlichkeiten und außergewöhnlichen Belastungen.

1 Koch/Margraf, Rz. 7358.

2 Prütting/Helms/Bömelburg, § 252 FamFG Rz. 7.

3 Nach der Rspr. führen auch rechtswidrig erbrachte Sozialleistungen zum Übergang des  
Unterhaltsanspruchs (BGH, FamRZ 1986, 878; BVerwG, FamRZ 1983, 183), was aber  
in der Literatur angegriffen wird (vgl. Wendl/Dose/Klinkhammer, § 8 Rz. 77 m.w.N.).

4 OLG Frankfurt, FamRZ 2012, 1821.

5 OLG Celle, FamRZ 2012, 1820.

562 Das Feld H auf dem Formular ist für sonstige Einwendungen des Unterhaltsschuldners vorgesehen. Hier wäre z.B. der Einwand des Antragsgegners, er sei nicht der Vater des Kindes, einzusetzen.<sup>1</sup>

563 Erhebt der Unterhaltsschuldner **Einwendungen nach § 252 Abs. 2 FamFG**, nämlich Einwendungen bezüglich seiner Leistungsfähigkeit (Einwand G) oder einen sonstigen, nicht unter § 252 Abs. 1 FamFG fallenden Einwand (Einwand H), ist weiter **erforderlich, dass sich der Antragsgegner darüber erklärt, ob und inwieweit er sich zu Unterhaltszahlungen verpflichtet** (§ 252 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Das amtliche Formular weist deshalb unter den Rubriken G und H ausdrücklich darauf hin, dass der 3. Abschnitt des Formulars auszufüllen ist.

564 ► **34 Verpflichtungserklärung des Antragsgegners zur Zahlung von Unterhalt: Dritter Abschnitt des Formulars**

565 **Dritter Abschnitt: Erklärung bei Einwand G oder H**

Das vereinfachte Verfahren will dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil Gelegenheit geben, den Unterhalt einvernehmlich rasch und kostengünstig zu regeln, damit die für den Unterhalt verfügbaren Mittel nicht unnötig für ein teureres Streitverfahren beansprucht werden. Zu diesem gesetzlichen Zweck leisten Sie Ihren Beitrag, wenn Sie sich bei Ihren nachstehenden Angaben von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle sorgfältig beraten lassen und Ihre Erklärung gemäß dem Rat dieser Person oder Stelle abgeben. Sollten Sie die Beratungskosten nicht aufbringen können, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Amtsgericht oder bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihres Vertrauens über die Beratungshilfe.

**Bitte beachten Sie:** Ihre Erklärung muss sich, auch wenn Sie Einwand B erhoben haben, auf die gesamte zurückliegende und künftige Zeit ab dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt erstrecken. Eine lückenhafte Erklärung kann das Gericht nicht berücksichtigen. Es setzt bei begründetem Einwand B den Beginn der Unterhaltszahlung auf den von Ihnen angegebenen Zeitpunkt fest. Das Gericht berechnet den rückständigen Unterhalt. Es berücksichtigt bei zulässigem Einwand F die von Ihnen, sonst die vom Kind angegebenen Zahlungen. Eine bei zulässigem Einwand H angegebene Zahlungsweise bezüglich der Rückstände setzt das Gericht fest, wenn das Kind es beantragt.

Bitte geben Sie die vorgeschriebene Erklärung durch Ankreuzen und Ausfüllen nur einer der folgenden Alternativen I oder II ab. Sind Sie nach sorgfältiger Prüfung und etwaiger rechtlicher Beratung der Überzeugung, dass Sie für einen Zeitraum nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, können Sie dies in Alternative II durch eine entsprechende Zeitangabe im Datumsfeld und Eintragung einer Null in das zugehörige Betragesfeld angeben.

Wenn Sie die Alternative I wählen, achten Sie bitte darauf, das Unzutreffende (abzüglich/zuzüglich) zu streichen. Gegebenenfalls können Sie sich hierzu an der Mitteilung des Gerichts auf der Rückseite des Antragsformulars orientieren.


Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an Unterhalt gemäß den Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (veränderlich) zu zahlen. Ich bin bereit, derzeit an

I		
1	Vorname des Kindes	%
2	Vorname des Kindes	%
3	Vorname des Kindes	%

des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe abzüglich/zuzüglich zu berücksichtiger kindbezogener Leistung zu zahlen. Ich verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen.

Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an den Unterhalt, den ich ihm nach Berücksichtigung der anteiligen kindbezogenen Leistung schulde, wie nachstehend angegeben (gleichbleibend) zu zahlen, und verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen.

II					
1	Vorname des Kindes	2	Vorname des Kindes	3	Vorname des Kindes
beginnend ab	€ mtl.	beginnend ab	€ mtl.	beginnend ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.	ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.	ab	€ mtl.

Freiwillige Angaben	Für Hinweise des Gerichts bin ich tagsüber erreichbar unter folgender Rufnummer:	Bei der Abgabe der Erklärung im dritten Abschnitt dieses Formulars bin ich beraten worden von Rechtsanwältin/Rechtsanwältin (Name, PLZ, Ort, Rufnummer):	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsgegner/in	Aufgenommen (Dienststelle, Name, Unterschrift)	
Berlin, den 24.5.2014			

<sup>1</sup> OLG Köln, FamRZ 2012, 1822.

Schwierig ist die Verwendung des Formulars, wenn der Antragsgegner meint, er sei **mangels Leistungsfähigkeit** zu keiner Unterhaltszahlung verpflichtet. Hierzu muss er sich nach § 252 Abs. 2 Satz 1 FamFG ausdrücklich erklären. Das amtliche Formular, das der Antragsgegner benutzen muss, enthält indes keinerlei Erklärung dieses Inhalts. Vielmehr weist das amtliche Formular im 1. und im 3. Abschnitt darauf hin, dass der Antragsgegner in diesem Fall im Rahmen seiner Verpflichtungserklärung eine „0“ in das zugehörige Betragsfeld eintragen soll (s. obiger Mustertext). Deshalb ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei insgesamt fehlender Leistungsfähigkeit keine Erklärung gemäß § 252 Abs. 2 Satz 1 FamFG abzugeben ist,<sup>1</sup> sie zumindest formlos erfolgen könne.<sup>2</sup> Es dürfe nicht zu Lasten des Antragsgegners gehen, wenn er eine im Vordruck nicht vorgesehene Erklärung unterlasse.<sup>3</sup> 566

Der Antragsgegner hat nach § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO eine **Frist von einem Monat**, um Einwendungen zu erheben. Diese Frist ist jedoch keine Ausschlussfrist. Der Rechtspfleger hat Einwendungen – auch wenn sie **verspätet bei Gericht** eingehen – zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss **nicht verfügt** ist (§ 252 Abs. 3 FamFG).<sup>4</sup> Das ist noch nicht der Fall, wenn der Rechtspfleger den Beschluss unterzeichnet hat, auch noch nicht, wenn er ihn dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übergeben und damit erlassen hat (§ 38 Abs. 3 FamFG).<sup>5</sup> Vielmehr ist ein schriftlich gefasster Beschluss gemäß § 252 Absatz 3 FamFG erst dann verfügt, wenn das Gericht die unterschriebene Entscheidung **aus seiner Verfügungsgewalt entlassen** hat, d.h. zu dem Zeitpunkt, in welchem der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die Zustellung der Entscheidung Sorge getragen hat (erkennbar am sog. Abvermerk).<sup>6</sup> 567

➤ **Praxishinweis:** Es ist dem Unterhaltsverpflichteten dringend zu empfehlen, innerhalb der gesetzten Frist das Einwendungsformular vollständig auszufüllen und einzureichen. Erinstanzlich unterlassene Einwendungen nach § 252 Abs. 2 FamFG können **im Beschwerdeverfahren nicht nachgeholt** werden (§ 256 Satz 2 FamFG). 568

Einwendungen gegen die **Zulässigkeit des Verfahrens** (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) und solche gegen die **Berechnung der Unterhaltshöhe** (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 FamFG) werden daraufhin überprüft, ob sie „nicht begründet“ und dann zurückzuweisen sind (§ 252 Abs. 1 Satz 3 FamFG). Daraus ist abzuleiten, dass sich die Prüfung des Gerichts – in erster Instanz des Rechtspflegers – auf die **Schlüssigkeit der erhobenen Einwendungen** des Antragsgegners beschränken darf, eine Beweisaufnahme zur Feststellung des wahren Sachverhalts nicht stattzufinden braucht, vielmehr die Frage der Begründetheit **im streitigen Verfahren** nach 569

1 OLG Hamm, FamRZ 2006, 211; 2000, 360; OLG Dresden, FamRZ 2000, 1031; OLG Düsseldorf, FamRZ 2001, 765; OLG Brandenburg, FamRZ 2001, 766 (767). OLG Frankfurt, FamRZ 2002, 835.

2 OLG Karlsruhe, FamRZ 2013, 562; OLG Celle, FamRZ 2012, 1820 (m.w.N.); OLG Oldenburg, FamRZ 2012, 997; OLG Bamberg, FamRZ 2001, 108 (109).

3 OLG Düsseldorf, FamRZ 2001, 765.

4 OLG Köln, FamRZ 2000, 680; OLG Köln, FamRZ 2001, 1464.

5 So aber Keidel/Giers, § 252 FamFG Rz. 16.

6 Zöller/Lorenz, § 252 FamFG Rz. 14; Prütting/Helms/Bömelburg, § 252 FamFG Rz. 15 unter Hinweis auf die frühere Rspr. zu §§ 648, 652 ZPO.

§ 255 FamFG oder nach § 240 FamFG geklärt wird.<sup>1</sup> Beim Einwand gegen den Zeitpunkt, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll, ist der Gesetzgeber noch weiter gegangen. Den Einwand des Antragsgegners, er sei weder durch eine Mahnung noch durch ein (schriftliches) Auskunftsverlangen des Kindes in Verzug gesetzt worden, darf das Gericht sogar zurückzuweisen, wenn ihm der Einwand **nicht begründet erscheint**, z.B. aufgrund der Annahme, dass ein ordnungsgemäß zur Post gegebener Brief in aller Regel den Empfänger erreicht.<sup>2</sup>

- 570 **Einwendungen** nach § 252 Abs. 2 FamFG (gegen die Leistungsfähigkeit, wegen Erfüllung und sonstige Einwände) überprüft der Rechtspfleger nur unter dem formalen Gesichtspunkt, ob sie **in zulässiger Weise** – entsprechend den Anforderungen des § 252 Abs. 2 FamFG – **erhoben** wurden. Dabei hat er auf reine Formularausfüllungsfehler gemäß § 139 ZPO hinzuweisen und dem Antragsgegner insoweit Gelegenheit zur Korrektur zu geben.<sup>3</sup> Der Rechtspfleger befindet aber nicht darüber, ob die erhobenen Einwendungen begründet sind.

#### d) Festsetzungsbeschluss oder Übergang in das streitige Verfahren

- 571 Der Rechtspfleger erlässt den **Unterhaltsfestsetzungsbeschluss** nach § 253 FamFG, wenn er die Einwände des Antragsgegners im vereinfachten Verfahren für unbeachtlich hält. Sie werden im Beschluss zurückgewiesen.
- 572 Gelangt der Rechtspfleger zu der Überzeugung, dass ein Einwand des Antragsgegners zu beachten ist, **unterbleibt** die Festsetzung des Unterhalts. Dies teilt der Rechtspfleger dem Antragsteller samt den erhobenen Einwendungen mit (§ 254 Satz 1 FamFG). Der Antragsteller hat nunmehr Gelegenheit, die **Durchführung des streitigen Verfahrens** zu beantragen (§ 255 Abs. 1 FamFG). Bleibt diese Möglichkeit ungenutzt, gilt der Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren nach 6 Monaten als zurückgenommen (§ 255 Abs. 6 FamFG).<sup>4</sup>
- 573 Stellt der Antragsteller den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 255 FamFG, geht das vereinfachte Verfahren in ein **normales Unterhaltsverfahren** über, für das nunmehr der Familienrichter zuständig ist. Der Rechtsstreit gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags rechtshängig geworden (§ 255 Abs. 3 FamFG), es herrscht Anwaltszwang (s. Rz. 60 f.). Einwendungen nach § 252 FamFG gelten als Erwidern (§ 255 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Ist eine Ehesache anhängig, ist das Verfahren an das Gericht der Ehesache abzugeben (§ 232 Abs. 1 FamFG).
- 574 Hat sich der Antragsgegner verpflichtet, Unterhalt in Höhe eines Teilbetrags zu zahlen, sollte sich der Antragsteller zunächst den anerkannten Betrag im vereinfachten Verfahren titulieren lassen (§ 254 Satz 2 FamFG) und im Übrigen die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragen.<sup>5</sup> Für den Fall, dass im fol-

---

1 KG, FuR 2006, 132; OLG Stuttgart, JAmt 2003, 322; Keidel/*Giers*, § 252 FamFG Rz. 3; Wendl/*Dose/Schmitz*, § 10, Rz. 664 a.E.; zweifeln Prütting/*Helms/Bömelburg*, § 252 FamFG Rz. 11.

2 BT-Drucks. 13/7338, S. 40 und S. 58.

3 OLG Karlsruhe, FamRZ 2013, 562 (563); 2006, 1548; vgl. auch OLG Hamm, FamRZ 2006, 211.

4 OLG Oldenburg, FamRZ 2013, 563.

5 OLG Naumburg, FamRZ 2007, 1659 [LS] mit Anm. *van Els*.



genden streitigen Verfahren höhere Unterhaltszahlungen zuerkannt werden, soll das Gericht den Festsetzungsbeschluss für die in der Zukunft liegenden Unterhaltsbeträge aufheben und den Gesamtunterhalt in einem Betrag bestimmen (§ 255 Abs. 4 FamFG).

**e) Korrekturmöglichkeiten: Beschwerde nach § 256 FamFG und Abänderungsverfahren nach § 240 FamFG**

**aa) Beschwerde (§ 256 FamFG)**

Ist ein Unterhaltsfestsetzungsbeschluss nach § 253 FamFG erlassen worden, findet gegen den Beschluss **Beschwerde** statt (§ 256 FamFG). Die Beschwerdeschrift ist binnen einer **Frist von 1 Monat** bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird (§ 64 Abs. 1 FamFG). Die Vertretung durch einen Anwalt ist im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich (§§ 257, 114 Abs. 4 Nr. 6 FamFG, § 78 Abs. 3 ZPO).<sup>1</sup> Mit der Beschwerde können die in § 252 Abs. 1 FamFG bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von erstinstanzlich erhobenen Einwendungen nach § 252 Abs. 2 FamFG sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung geltend gemacht werden (§ 256 FamFG). Dies gilt sowohl für den **Antragsgegner**, als auch für den **Antragsteller**.<sup>2</sup> Erstinstanzlich unterlassene Einwendungen nach § 252 Abs. 2 FamFG kann der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren **nicht nachholen** (§ 256 Satz 2 FamFG).<sup>3</sup> Der Rechtspfleger legt das Rechtsmittel dem OLG als Beschwerdegericht zur Entscheidung vor, er kann der Beschwerde nicht abhelfen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 FamFG). 575

**bb) Abänderungsverfahren (§ 240 FamFG)**

Gegenüber dem **rechtskräftig** gewordenen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss nach § 253 FamFG können die Beteiligten nachträglich noch im Wege eines Korrekturantrags im **Abänderungsverfahren gemäß § 240 FamFG** vorgehen und verlangen, dass auf **höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des festgesetzten Unterhalts** erkannt wird. Eine rückwirkende Erhöhung des Kindesunterhalts kann ohne Bindung an eine Antragsfrist verlangt werden. Die Erhöhung kommt aber nur unter den materiellen Voraussetzungen des § 1613 BGB in Betracht. Eine **rückwirkende Herabsetzung** des festgesetzten Unterhalts ist nur möglich, wenn der Unterhaltsverpflichtete den Abänderungsantrag, für den – wie in allen Unterhaltsstreitverfahren Anwaltszwang besteht<sup>4</sup> – **innerhalb eines Monats** nach Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses gestellt hat, es sei denn, der Unterhaltsverpflichtete hat seinerseits innerhalb der Monatsfrist einen Antrag auf Erhöhung eingereicht. In diesem Fall läuft die Monatsfrist nicht vor Beendigung dieses Verfahrens ab (§ 240 Abs. 2 Satz 2 FamFG). 576

Anders als bei den Abänderungsverfahren gemäß §§ 238, 239 FamFG können die Beteiligten ein Verfahren auf Herab- oder Heraufsetzung des festgesetzten Unterhalts nach § 240 FamFG auf alle einschlägigen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Gründe stützen. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Ver- 577

1 OLG Brandenburg, FamRZ 2012, 1894.

2 OLG Frankfurt, FamRZ 2012, 1821; auch BGH, FamRZ 2008, 1433 zu § 652 a.F. ZPO.

3 OLG Bremen, FamRZ 2013, 560; OLG Celle, FamRZ 2012, 1820 und FamRZ 2012, 141.

4 Zöllner/Lorenz, § 240 FamFG Rz. 6.

hältnisse seit dem Festsetzungsbeschluss geändert haben oder dass die Abänderung zu einer wesentlichen Veränderung des Unterhalts führt.<sup>1</sup> Beide Beteiligten können mit dem Korrekturverfahren nach § 240 FamFG auch Tatsachen vorbringen, die sie bereits im vereinfachten Verfahren hätten geltend machen können.<sup>2</sup> Denn das Verfahren nach § 240 FamFG bildet ein Korrektiv dafür, dass das vereinfachte Verfahren dem Kind schnell zu einem Unterhaltstitel verhelfen soll und deshalb einerseits die Unterhaltsfestsetzung der Höhe nach beschränkt ist, andererseits die Einwendungsmöglichkeiten des Schuldners begrenzt sind.

- 578 Die **Darlegungs- und Beweislast** ist bei den Verfahren nach § 240 FamFG ebenso verteilt wie beim Erstverfahren auf Zahlung von Unterhalt. Das Kind hat seinen Bedarf und seine Unterhaltsbedürftigkeit zu beweisen, wenn es mehr als den Mindestunterhalt geltend macht, der in Anspruch genommene Elternteil muss seine mangelnde Leistungsfähigkeit darlegen (Kap. A Rz. 12 ff.).<sup>3</sup> Dementsprechend muss das Kind grundsätzlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen darlegen, wenn es im Korrekturverfahren einen höheren Unterhalt als den Mindestunterhalt verlangt. Die Beweiserleichterung aus dem vereinfachten Verfahren wird in das Abänderungsverfahren nicht übernommen.<sup>4</sup> Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Beweislast nach den allgemeinen Grundsätzen dann umkehrt, wenn ein Beteiligter die Beweisführung, insbesondere die Benutzung eines Beweismittels durch den beweispflichtigen Gegner schuldhaft vereitelt oder erschwert.<sup>5</sup> Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Unterhaltsverpflichtete, der seine Leistungsfähigkeit bestreitet, bereits im vereinfachten Verfahren die ihm abverlangte Auskunft nicht erteilt hat und die geschuldete Auskunft auch im Rahmen des Abänderungsverfahrens nicht von sich aus nachträgt. Der Unterhaltsschuldner erreicht eine Herabsetzung des festgesetzten Unterhalts somit nur dann, wenn er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau darlegt und seine Leistungsunfähigkeit im Einzelnen erläutert.

---

1 Zöllner/Lorenz, § 240 FamFG Rz. 1.

2 OLG Koblenz, FamRZ 2001, 1080.

3 Zöllner/Lorenz, § 240 FamFG Rz. 1.

4 BGH, FamRZ 2002, 537 (538).

5 BGH, FamRZ 1981, 338.

► **45 Formulierungsvorschlag für Ankündigung der Vorpfändung (§ 845 ZPO)**

182 1. Muster für Schreiben an den Drittschuldner

Ort, Datum

Sehr geehrter Herr Schulz,

mein Mandant, K. Müller, kann als Gläubiger von Herrn F. Müller, dem Schuldner aufgrund des Urteils des Familiengerichts ... vom ... Aktenzeichen ... und des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom ... nachfolgende Beträge verlangen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Unterhaltsrückstand  | ... Euro     |
| 2. eine laufende monatliche Unterhaltsrente vom 1. Juli 2007 an i.H.v. monatlich nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hinsichtlich des Unterhaltsrückstandes seit dem 30. Juni 2007 sowie hinsichtlich der laufenden Unterhaltsrente, jeweils vom 1. eines Monats an | ... Euro 719 |
| 3. festgesetzte Zinsen seit dem ... aus ...   | ... Euro     |
| 4. bisherige Vollstreckungskosten   | ... Euro     |

Wegen dieser Forderungen steht die Pfändung der Forderungen des Schuldners, Herrn F. Müller, gegen Sie als seinem Arbeitgeber, auf Zahlung aller Bezüge an Arbeitseinkommen bevor. Zugleich mit der Pfändung wegen der fälligen Unterhaltsansprüche des Gläubigers wird auch das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen wegen der jeweils fällig werdenden Unterhaltsansprüche gepfändet werden.

Dem Schuldner, der keine laufenden Unterhaltsverpflichtungen anderen Personen gegenüber zu erfüllen hat, werden von seinem Nettoeinkommen für seinen notwendigen Unterhalt monatlich ... Euro netto pfandfrei belassen werden.

Grundlage der Berechnung der danach pfändbaren Teile des Arbeitseinkommens ist das nach Maßgabe des § 850e Nr. 1 ZPO zu bestimmende Nettoeinkommen des Schuldners. Von den nach § 850a Nrn. 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezügen (Mehrarbeitsstundenvergütung, Urlaubsgeld und übliche Jahreszuwendungen sowie Treuegelder, Weihnachtsvergütung) wird dem Schuldner lediglich die Hälfte des nach § 850a ZPO pfändbaren Betrages verbleiben.

Ich benachrichtige Sie hiermit namens und in Vollmacht des Gläubigers als Drittschuldner gem. § 845 ZPO mit der Aufforderung, die zu pfändenden Einkommensanteile nicht mehr an den Schuldner zu zahlen. Diese Benachrichtigung hat nach der genannten Vorschrift die Wirkung eines Arrestes.

Zugleich verständige ich hiervon den Schuldner mit der Aufforderung, sich jeder Verfügung über die zu pfändende Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

## 2. Muster eines Zustellungsauftrags (Vorfändung)

An den

Herrn Gerichtsvollzieher

beim Amtsgericht M.

Adresse

### Eilige Zustellung zwecks Vorfändung!

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht meines Mandanten, Herrn K. Müller, bitte ich Sie in der Zwangsvollstreckungsangelegenheit gegen Herrn F. Müller die in dreifacher Ausfertigung beigefügte Pfändungsankündigung Herrn F. Müller, dem genannten Schuldner und dem Drittschuldner Herrn Schulz in ... (genaue Anschrift) umgehend zuzustellen und die Zustellungsnachweise baldmöglichst an mich zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

---

## 6. Sicherung der Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek

Wegen einer titulierten Unterhaltsforderung kann der Gläubiger die Durchsetzung seiner Ansprüche außerdem sichern, indem er auf ein dem Schuldner gehörendes Grundstück eine Zwangshypothek eintragen lässt. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus § 867 ZPO. Vorliegen muss zunächst ein Antrag des Gläubigers auf Eintragung der Zwangshypothek beim Grundbuchamt, in dessen Bezirk das zu belastende Grundstück gelegen ist (§ 867 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit den §§ 1, 2 GBO). Die Einhaltung der Schriftform ist erforderlich; zulässig ist auch eine Niederschrift bei der Geschäftsstelle, § 13 Abs. 1 GBO. Der Antrag ist nicht an das Vollstreckungsgericht, sondern an das Grundbuchamt zu richten.<sup>1</sup> Dem Grundbuchamt sind die förmlichen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nachzuweisen. 183

Mit der Eintragung im Grundbuch entsteht die Zwangshypothek (§ 867 Abs. 1 Satz 2 ZPO). 184

Gegen die Ablehnung seines Antrags steht dem Gläubiger die einfache nicht fristgebundene Beschwerde zu (§§ 11 RPflG, 71 GBO).<sup>2</sup> Der Schuldner kann gegen die Eintragung der Zwangshypothek die Beschwerde einlegen mit dem Ziel, einen Amtswiderspruch nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GBO einzutragen oder wegen inhaltlicher Unzulässigkeit der Zwangshypothek ihre Löschung nach § 350 Abs. 1 Satz 2 GBO vorzunehmen (§§ 11 Abs. 1 RPflG, 71 Abs. 2 GBO). 185

Dagegen sind die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO sowie die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus den besonderen Sicherheitserfordernissen des Grundbuchwesens im Hinblick auf einen möglichen gutgläubigen Erwerb der Zwangshypothek nach § 892 BGB.<sup>3</sup> 186

---

<sup>1</sup> Musielak/Becker, § 867 ZPO Rz. 2.

<sup>2</sup> Gottwald, Zwangsvollstreckung, 5. Aufl., § 867 ZPO Rz. 25.

<sup>3</sup> Schuschke/Walker, § 867 Rz. 28; Zöller/Stöber, § 867 ZPO Rz. 24.

► 46 Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek

187 An das

Amtsgericht ...

– Grundbuchamt –

In der Zwangsvollstreckungssache ... (volles Rubrum)

zeige ich an, dass ich die Gläubigerin anwaltlich vertrete. Namens und in Vollmacht der Gläubigerin beantrage ich gemäß § 867 ZPO,

zugunsten der Gläubigerin eine Zwangshypothek als Sicherungshypothek auf folgendem Grundstück einzutragen:

Amtsgericht ...

Grundbuch von ...

Gemarkung ...

Blatt ...

Flur ...

Flurstück ...,

und zwar wegen folgender Forderungen der Gläubigerin:

- Hauptforderung ... Euro
- Zinsen hieraus i.H.v. ... Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für den Zeitraum von ... bis ... gemäß anliegender Forderungsaufstellung ... Euro
- weitere Zinsen i.H.v. ... Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, höchstens i.H.v. 20 %, ab dem ... ... Euro
- Kosten des Unterhaltsverfahrens gemäß Kostenfestsetzungsbeschluss des Familiengerichts ... vom ... ... Euro
- Zinsen hieraus i.H.v. ... Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für den Zeitraum bis ... gemäß anliegender Forderungsaufstellung ... Euro
- weitere Zinsen i.H.v. ... Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, höchstens in Höhe von 20 %, ab dem ... ... Euro

**Begründung**

Aufgrund des in vollstreckbarer Ausfertigung (mit Rechtskraftvermerk) als Anlage beigefügtem rechtskräftigen Beschluss des Familiengerichts vom ... (Geschäftszeichen ...) steht der Gläubigerin gegen die Schuldnerin ein Anspruch auf Zahlung i.H.v. ... Euro nebst Zinsen von ... Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem ... zu. Der Titel ist der Schuldnerin am ... zugestellt worden. Der Zustellungsnachweis ist als Anlage beigefügt.

Die Hauptforderung ist insgesamt zur Zahlung fällig. Die Wartefristen gemäß § 750 Abs. 3 ZPO sind eingehalten. Die Vollstreckung ist nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig.

Die Schuldnerin ist Eigentümerin des im Antrag bezeichneten Grundstücks.

Vollstreckungshindernisse stehen nicht entgegen.

Ich bitte, umgehend antragsgemäß zu entscheiden.

Die gemäß § 867 Abs. 1 Satz 2 ZPO von Amts wegen zu berücksichtigenden Kosten der Eintragung berechnen sich wie folgt:

... (Berechnung der Kosten).

Rechtsanwalt

## VIII. Pfändungsschutz bei der Pfändung von Arbeitseinkommen (Begriff des Arbeitseinkommens)

### 1. Pfändung von Arbeitseinkommen

#### a) Grundsätzliches

Das Einkommen ist häufig die einzige wesentliche Einnahmequelle des Unterhaltsschuldners, das er deshalb auch benötigt, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu sichern. Andererseits steht auch dem Unterhaltsgläubiger in einem solchen Fall im Allgemeinen nichts anderes zur Durchsetzung seiner titulierten Unterhaltsansprüche zur Verfügung. Die Alternative ist nicht selten die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, und zwar sowohl durch den Schuldner als auch durch den Gläubiger. Um diesen Konflikt zu lösen, hat der Gesetzgeber einerseits den Pfändungsschutz detailliert – zum Teil auch kompliziert – geregelt, andererseits den Gläubiger eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gegenüber anderen Gläubigern besser gestellt, indem das Arbeitseinkommen des Schuldners stärker in Anspruch genommen werden darf, wenn Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Jedenfalls ist die **Lohnpfändung** die am häufigsten vorkommende Forderungspfändung. Trotz der verstärkten Pfändungsschutzregeln verspricht sie am ehesten Erfolg, weil viele Schuldner ein Arbeitseinkommen beziehen. Die sich hierbei ergebenden Probleme sollen deshalb dargestellt werden, wobei die Einschränkungen der Pfändbarkeit in den Mittelpunkt der Erörterungen gestellt werden. 188

Auch die Rente und andere Sozialleistungen sind pfändbar, nicht nur Lohn und Gehalt. Doch in echte Not sollen Schuldner nicht geraten. Deshalb gibt es Pfändungsfreigrenzen, die den Zugriff der Gläubiger begrenzen. Zum 1.7.2013 wurden diese Freigrenzen turnusmäßig, d.h. im Abstand von zwei Jahren, jeweils zum 1.7. erhöht – allerdings nur um 1,57 % und damit deutlich unter der Inflationsrate. 189

Wie viel den Schuldnern mindestens vom Einkommen bleibt, hängt von der Höhe des Nettoeinkommens und der Zahl der Personen ab, für die der Betroffene unterhaltspflichtig ist. Nach den zum 1.7.2013 einheitlich um 1,57 % erhöhten Pfändungsfreigrenzen müssen beispielsweise einem Alleinstehenden im Regelfall monatlich mindestens 1 045,04 Euro bleiben. Vorher waren es 1 028,89 Euro. 190

Das monatliche Nettoeinkommen ist unpfändbar 191

bei Alleinstehenden	bis 1 045,04 Euro
bei einer Unterhaltspflicht gegenüber	
1 Person	bis 1 438,34 Euro
2 Personen	bis 1 657,46 Euro
3 Personen	bis 1 876,58 Euro
4 Personen	bis 2 095,70 Euro
5 Personen	bis 2 314,82 Euro